

Beilage zu Sch-Prot. Nr. 57.

R e g u l a t i v

betr. die

Benützung von Räumlichkeiten der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

(Vom 30. April 1925.)

Art. 1. Hörsäle in den Gebäuden der E.T.H. dürfen nur für Veranstaltungen, die mit den Lehrzielen der E.T.H. (qualifizierte wissenschaftliche Weiterbildung) übereinstimmen, Verwendung finden.

Art. 2. Die Benützung ist nur nach erhaltener Bewilligung gestattet.

Art. 3. Ausnahmsweise, und wenn geeignete Lokale nicht anderwärts zu haben sind, können an Vereine und Gesellschaften, die der E.T.H. fern stehen, Hörsäle überlassen werden.

Art. 4. Gesuche sind rechtzeitig dem Schulratspräsidenten einzureichen, der sie dem Hausvorstande zur Antragstellung überweist und hierauf erledigt.

Art. 5. Die Bewilligung ist zu versagen und eine bereits erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn durch die Veranstaltung der Unterricht oder der allgemeine Betrieb der Hochschule gestört oder beeinträchtigt wird.

Art. 6. An die Bewilligung wird in der Regel die Entrichtung einer Entschädigung für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bedienung geknüpft.

Art. 7. Die Höhe der Entschädigung wird von Fall zu Fall festgesetzt und beträgt 60 bis 100 Fr. für einen grossen Hörsaal pro Abend.

Art. 8. Für allfällige Schädigungen an Gebäuden oder Mobiliar haftet der Inhaber der Bewilligung.

Zürich,  
den 30. April 1925.

In Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:  
Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:  
Jul. Müller.